

IV ZB 429/62B e s c h l u ß

In Sachen

des Drehers Horst T [REDACTED], G [REDACTED], Z [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Erika T [REDACTED] geb. W [REDACTED], G [REDACTED],
Z [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Naaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Februar 1963
beschlossen:

Der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Stuttgart vom 16. Oktober 1962 wird aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Beschwerde,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht Heilbronn hat mit Urteil vom 16. Mai 1962 die Ehe der Parteien aus Alleinverschulden des Beklagten geschieden. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit einem am 29. Mai 1962 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Am 7. Juli 1962 hat er die Berufung begründet und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gebeten. Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 16. Oktober 1962 das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen und die Berufung verworfen.

Die gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist begründet.

Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob der Beklagte die Voraussetzungen für die von ihm erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist glaubhaft gemacht hat. Das Berufungsgericht hat nämlich übersehen, daß eine Partei innerhalb der Berufungsfrist erneut gegen ein Urteil des Landgerichts Berufung einlegen kann (vgl. RGZ 158, 53 ff). Die Berufungsfrist war hier im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründungsschrift noch nicht abgelaufen. Sie begann gemäß § 516 ZPO mit dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gemäß § 625 ZPO dem Beklagten von Amts wegen zugestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils. Es kommt dabei nicht darauf an, ob und wann der Klägerin das Urteil zugestellt worden ist. Denn bei einer Zustellung von Amts wegen läuft die Rechtsmittelfrist für jede Partei getrennt. Aus den Gerichtsakten ergibt sich nicht, daß das Urteil dem Beklagten vor Eingang der Berufungsbegründungsschrift zugestellt worden ist. Auf dem Urteil befindet sich nur

- 3 -

der nicht unterschriebene Vermerk: "Am 17. Mai 1962 dem Vertreter des Beklagten einfache Ausfertigung des Urteils erteilt" (Bl. 76 GA). An diesem Tag wurde nach der Auskunft der Geschäftsstelle des Landgerichts das Urteil durch den Wachtmeister des Landgerichts Heilbronn an beide Prozeßbevollmächtigte der Parteien zur Post gegeben. Es fehlt hier jedoch an der gemäß §§ 208, 209, 211, 212, 195 Abs. 2 ZPO gebotenen Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtswachtmeister und an der Überlieferung der Zustellungsurkunde an die Geschäftsstelle. Dies geht auch aus der Auskunft der Geschäftsstelle hervor. Die Zustellung war sonach unwirksam. Denn zu einer wirksamen Zustellung ist die in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebene Beurkundung erforderlich (BGHZ 8, 314 und 32, 370). Mit Rücksicht hierauf hat zwar die Geschäftsstelle des Landgerichts die Zustellung des Urteils erneut veranlaßt. Diese Zustellung wurde jedoch laut Empfangsbekanntnis der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten an diese erst am 4. Januar 1963 bewirkt (vgl. BGH, LM Nr. 4 zu § 212 a ZPO).

Die Berufungsfrist war somit am Tag des Eingangs der Berufungsbegründungsschrift noch nicht abgelaufen. In dieser Schrift ist eine erneute, rechtzeitige Einlegung der Berufung zu erblicken. Die Schrift ergibt zweifelsfrei, daß gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt werde. Die Schrift entspricht auch den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 ZPO. Daß eine Begründungsschrift gleichzeitig auch als Berufungsschrift gewertet werden kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 9 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen) anerkannt.



Aus diesen Gründen ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Dr. Graf